



Art. 4 Wohnbauten<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Gebühr pro m<sup>3</sup> umbauten Raumes nach SIA 416 beträgt Fr. 0.95, im Minimum Fr. 700.00. Abzüge des Volumens infolge Abbruchs werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Der Maximalbetrag bemisst sich auf eine Gebühr von Fr. 13'000.00. Aufwendungen darüber hinaus werden gemäss Aufwand nach Art. 2 dieser Verordnung erhoben.

Art. 5 Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebauten und -anlagen, landwirtschaftliche Bauten<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Gebühr pro m<sup>3</sup> umbauten Raumes nach SIA 416 beträgt Fr. 0.45, im Minimum Fr. 700.00. Abzüge des Volumens infolge Abbruchs werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Der Maximalbetrag bemisst sich auf eine Gebühr von Fr. 13'000.00. Aufwendungen darüber hinaus werden gemäss Aufwand nach Art. 2 dieser Verordnung erhoben

Art. 6 Parkhäuser/Tiefgaragen

Für Parkhäuser/Tiefgaragen (bei Mehrfamilienhäuser, Gewerbebauten, öffentliche Parkhäuser, usw.) gilt Art. 5.

Art. 7 Tiefbau (Strassen, Wege, Leitungen, offene Parkplätze)

Bei privaten Motorfahrzeugabstellplätzen: Fr. 250.00 für den ersten Parkplatz, jeder weitere Motorfahrzeugabstellplatz Fr. 50.00.

Weitere Tiefbauvorhaben: Fr. 500.00 bis Fr. 5'000.00.

Art. 8 Kombinierte Bauprojekte

Die Gebühr wird nach dem überwiegenden Charakter der Baute Art. 4 bis Art. 7 zugewiesen.

Art. 9 Reklamen

Im Minimum Fr. 150.00. Jede zusätzliche Reklame Fr. 75.00.

### III. Weitere Gebühren

Art. 10 Gestaltungsplan, Gestaltungsplanänderung

Fr. 1'000.00 bis Fr. 20'000.00

<sup>1</sup> In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1008 vom 24. November 2017

Art. 11 Sonderverfahren

Für folgende Verfahren gilt Art. 2 dieser Verordnung:

- a) Änderungen der Nutzungsplanung ausserhalb der ordentlichen Ortsplanungsrevisionen;
- b) Abschreibung des Verfahren;
- c) Vorentscheid;
- d) Verlängerung der Bewilligung;
- e) Umweltverträglichkeitsprüfung;
- f) Baustopp;
- g) Ablehnung;
- h) weitere nicht namentlich aufgeführte Verfahren im Planungs- und Bauwesen.

Art. 12<sup>2</sup>

Art. 13 Hausnummer

Pro Hausnummer wird eine Gebühr (inkl. Lieferung und Montage) von Fr. 100.00 erhoben.

Art. 14 öffentlicher Grund

Für die vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Strassengebietes wird eine Grundgebühr von Fr. 150.00 einverlangt. Hinzu wird eine Gebühr von m<sup>2</sup> und Woche von Fr. 3.00 erhoben und zusammen mit dem Arbeitsaufwand separat verrechnet.

Art. 15 Stadtmodell

Ausleihe pro Monat (jeweils aufgerundet) Fr. 200.00.

Kopie eines Moduls mit Einsatz für den gewünschten Standorts Fr. 1'500.00.

#### IV. Kontrolle

Art. 16 Schnurgerüstabnahme<sup>1</sup>

Die Ansätze bemessen sich inkl. Gerätebenutzung, exkl. MwSt und weiteren Spesen:

- a) Vermesser Fr. 101.00/h;
- b) Geotechniker Fr. 97.00/h.

<sup>1</sup> In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1008 vom 24. November 2017

<sup>2</sup> In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 34 vom 1. Februar 2019

Art. 17 Kanalisationskontrolle<sup>1</sup>

Die Ansätze bemessen sich inkl. internem Verwaltungsaufwand und pauschal:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Ein-, Zwei- und REFH (pro Hauptgebäude)       | Fr. 235.00 |
| b) Mehrfamilienhaus (pro Hauptgebäude)           | Fr. 260.00 |
| c) Gewerbe- und Industriebau (pro Hauptgebäude)  | Fr. 260.00 |
| d) kleinere Bauten, An- und Umbauten             | Fr. 165.00 |
| e) landwirtschaftliche Bauten (pro Hauptgebäude) | Fr. 235.00 |

Mehraufwendungen z.B. infolge Nachkontrollen sowie weitere Spesen werden separat nach Aufwand verrechnet.

Art. 18 Rohbau- und Schlussabnahme<sup>1</sup>

Die Ansätze bemessen sich inkl. internem Verwaltungsaufwand pauschal:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Ein-, Zwei- und REFH (pro Hauptgebäude)       | Fr. 420.00 |
| b) Mehrfamilienhaus (pro Hauptgebäude)           | Fr. 545.00 |
| c) Gewerbe- und Industriebau (pro Hauptgebäude)  | Fr. 645.00 |
| d) kleinere Bauten, An- und Umbauten             | Fr. 266.00 |
| e) landwirtschaftliche Bauten (pro Hauptgebäude) | Fr. 420.00 |

Mehraufwendungen z.B. infolge Nachkontrollen sowie weitere Spesen werden separat nach Aufwand verrechnet.

Art. 19 Kommunal Brandschutz<sup>1</sup>

Die Aufwendungen werden nach dem Ansatz Fr. 115.00/h verrechnet.

## V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Rechtskraft und ersetzt den bisherigen Gebährentarif für Baubewilligungen. Nach Inkrafttreten eingereichte Baugesuche werden mit den Tarifen dieser Verordnung verrechnet.

<sup>1</sup> In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1008 vom 24. November 2017